

Satzung

Mental Riot e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Mit der am 16. Januar 2026 abgehaltenen Gründungsversammlung haben die Gründungsmitglieder beschlossen, einen Verein zu gründen.
- (2) Der Verein führt den Namen Mental Riot
- (3) Der Vereinsname soll ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" bzw. "e.V." führen.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke"
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheit und der Selbsthilfe durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die an einer depressiven Erkrankung leiden, sowie deren Angehörige.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - niedrigschwellige Informations- und Awarenessangebote zu psychischer Gesundheit, insbesondere zu Infos zu Depression und Anlaufstellen für Betroffene und Angehörige
 - die Förderung von Selbsthilfe, Austausch und gegenseitiger Unterstützung von Betroffenen und Angehörigen,
 - Präsenz mit Informations- und Gesprächsangeboten bei Konzerten, Festivals und kulturellen Veranstaltungen,
 - den Aufbau von Netzwerken und lokalen Gruppen zur gegenseitigen Unterstützung,
 - Organisation und Durchführung von nicht-kommerziellen (Musik-)Veranstaltungen zur Vernetzung/Aufklärung
 - Gründung und administrative Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

Der Verein verfolgt keine therapeutischen oder medizinischen Zwecke, sondern versteht sich als ergänzendes, präventives und selbsthilfeförderndes Angebot.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer des Vereins

Der Verein beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister. Er wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine formlose Beitrittserklärung begründet.
- (3) Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag durch Annahme oder Ablehnung. Im Falle einer Ablehnung muss der Vorstand die Ablehnung schriftlich und ohne Angabe von Gründen der Antragsteller:in mitteilen. Die abgelehnte Antragsteller:in kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall wird die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft und entschieden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaft im Verein kündigen möchte, hat dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Das Mitgliedsverhältnis endet an dem Tag, an dem das Kündigungsschreiben dem Vorstand zugeht.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und/oder sich vereinsschädigend verhält (z.B. durch üble Nachrede, Behinderung von Arbeitsschritten) mit sofortiger Wirkung ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit Begründung mit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, auf der er auf Wunsch angehört wird.
- (4) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Alle Beitragszahlungen sind spätestens am 7. Tag des jeweiligen Geschäftsjahres zu leisten. Änderungen des Beitragssatzes sowie der Zahlungsbedingungen liegen in der Verantwortung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. einer Vorsitzende:n,
- b. einer stellvertretenden Vorsitzende:n,

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Die zwei Vorstandsmitglieder nach 10.1 a-b bilden den geschäftsführenden Vorstand, der gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied protokolliert und unterschrieben. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gegengezeichnet.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Abweichungen von den in diesem Absatz getroffenen Regelungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- (7) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (8) Der Vorstand führt auch die Kasse.
- (9) Der Vorstand kann durch Beschluss besondere Rechte gemäß § 30 BGB auf Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Sie kann sowohl in Präsenz als auch digital oder hybrid abgehalten werden. Die Mitglieder werden über den Ablauf explizit in der Einladung informiert.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Grundlinien der Vereinsarbeit,
 - die Wahl des Vorstands,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Fördermittel,
- projektbezogene Einnahmen,
- freiwillige Beiträge.

Alle Einnahmen werden ausschließlich satzungsgemäß verwendet.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der psychischen Gesundheit zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsmitglieder in Kraft.

Berlin, 16.1.2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Jonas Julino

Marc Friederici

Kiana Massoudi Said

Christine Richter

Paul Weinich

Oliver Vorthmann

Patricia Rams